

§ 129 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine [Vereinigung](#) gründet oder sich an einer [Vereinigung](#) als Mitglied [beteiligt](#), deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche [Vereinigung](#) unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.

(2) Eine [Vereinigung](#) ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei [Personen](#) zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die [Vereinigung](#) eine politische [Partei](#) ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der [Vereinigung](#) Straftaten nach den §§ [84 StGB](#) bis [87 StGB](#) betreffen.

(4) Der [Versuch](#), eine in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichnete [Vereinigung](#) zu gründen, ist strafbar.

(5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der [Täter](#) zu den Rädelsführern oder Hintermännern der [Vereinigung](#) gehört. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der [Vereinigung](#) darauf gerichtet ist, in § 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchst a und b und d bis f und h bis o sowie Nr. 2 bis 8 und 10 [StPO](#) (der Strafprozessordnung) genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchst h [StPO](#) (der Strafprozessordnung) genannten Straftaten nach den §§ [239a StGB](#) und [239b StGB](#) (des Strafgesetzbuches) zu begehen.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 4 absehen.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem [Ermessen](#) mildern (§ [49 Abs. 2 StGB](#)) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der [Täter](#)

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der [Vereinigung](#) oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden [Straftat](#) zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.